

Gelübde

Das Gelübde war nach dem CIC/1917 (cann. 1307-1315) ein Versprechen gegenüber Gott, etwas Gutes zu tun oder etwas Böses zu unterlassen. Das Versprochene musste dabei allerdings im Bereich des physisch oder moralisch Möglichen liegen und das Streben nach christlicher Vollkommenheit fördern. Das Gelübde musste außerdem aus freier Willensentscheidung abgelegt werden und schaffte eine Bindung an Gott, der durch dieses geehrt werden sollte. Gelübde konnten stillschweigend oder öffentlich abgelegt werden, amtlich, also im Namen der Kirche entgegengenommen, oder privat sein, vorbehalten oder nicht vorbehalten, was bedeutet, dass der Heilige Stuhl von den Gelübden befreien darf oder nicht, eine personale, dingliche oder gemischte Leistung als Bezug haben, zeitlich oder ewig und bedingt oder unbedingt sein. Ein Gelübde konnte erlöschen durch Tod, wobei allerdings die Verpflichtung eines dinglichen Gelübdes auf die Erben über ging; durch Zeitablauf, falls es befristet war; durch Veränderung der versprochenen Leistung; durch Wegfall der Bedingung, an das ein Gelübde gebunden war oder durch Wegfall der Zweckbestimmung. Ein Gelübde konnte mit Angabe eines guten Grundes aufgehoben werden durch denjenigen, der Gewalt über den Willen des Gelobenden hatte (z.B. der Klosteroberen). Außerdem konnte die Kirche von Gelübden jeder Art befreien, z.B. wenn dieses nicht mehr dem Streben nach christlicher Vollkommenheit entsprach. Meistens fand hierbei allerdings nicht eine Aufhebung, sondern eher eine Abänderung statt. Des Weiteren konnte der Gelobende selbst seine versprochene Leistung in eine bessere oder gleich gute umwandeln, sofern es sich nicht um ein vorbehaltenes Gelübde handelte, was nur durch den Heiligen Stuhl umgewandelt werden durfte. Weiterhin konnte der, der Gewalt über den Gegenstand des Gelübdes hatte, dessen Verpflichtung hemmen, wodurch die Erfüllung des Gelübdes aufgeschoben wurde, bis eine Änderung der Verhältnisse stattfinden konnte. Alle Gelübde, die ein Profess vor seiner Professleistung abgelegt hatte, wurden grundsätzlich gehemmt, weil die klösterliche Profess einen überragenden Wert darstellte.

Literatur:

MEICHMANN, Eduard / MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. 2: Sachenrecht, Paderborn⁷ 1953, S. 367-372.

Empfohlene Zitierweise:

Gelübde, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 3055, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/3055. Letzter Zugriff am: 24.11.2024.

